



Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis	2
II Allgemeine Bestimmungen	4
1. Präambel.....	4
2. Förderungsgebiet.....	5
3. Kumulierung.....	6
4. Allgemeine Voraussetzungen und Bewertungskriterien	7
5. Anreizwirkung der Förderung.....	11
III Die Programmlinien	12
6. Programmlinie 1: Translational Research	12
6.1 Intention und Ausrichtung.....	12
6.2 Förderungswerber.....	13
6.3 Förderbare Kosten	13
6.4 Art und Ausmaß der Förderung	14
6.5 EU-Beihilfenrechtliche Grundlage.....	14
7. Programmlinie 2: Förderung von F&E Konsortien.....	15
7.1 Unterprogramm Machbarkeitsstudien.....	16
7.1.1 Förderbare Kosten	17
7.1.2 Art und Ausmaß der Förderung	17
7.1.3 Spezielle Kriterien.....	17
7.1.4 Beihilfenrechtliche Grundlage	17
7.2 Unterprogramm Forschungs- und Entwicklungsprojekte	18
7.2.1 Förderbare Kosten	18
7.2.2 Art und Ausmaß der Förderung	19
7.2.3 Spezielle Kriterien.....	20
7.2.4 EU-Beihilfenrechtliche Grundlage.....	20
8. Kostenanerkennung.....	20
8.1 Förderungsart	20
8.2 Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit.....	20
8.3 Grundsätzliche Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten.....	21
8.4 Personalkosten.....	21
8.4.1 Personalkosten von Unternehmen.....	22
8.4.2 Personalkosten von Forschungseinrichtungen	22
8.5 Kosten für externe Leistungen	23
8.6 Investitionen in Instrumente und Ausrüstung sowie geistiges Eigentum	23
8.6.1 Sachkosten.....	23
8.6.2 Rechte an geistigem Eigentum (IPR)	24
8.7 Reisekosten.....	24
IV. Förderungsverfahren	25
9. Aufforderung zur Einreichung von Anträgen	25
9.1 Einreichung des Förderansuchens	25
9.2 Prüfung/ Bewertung	26
9.3 Förderungsentscheidung.....	26
10. Abwicklung der Förderung	27
10.1 Ansuchen/Förderungsvoraussetzungen/Förderungsausschluss.....	27
10.2 Förderungszusage/Förderungsvereinbarung	28
10.3 Förderungsgewährung/Förderungserklärung	28
10.4 Art und Ausmaß der Förderung	28
10.5 Verwendungsnachweis.....	28

10.6 Förderungsbedingungen	29
10.7 Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung	30
10.7.1 Erhebung der gesamten Förderungsmittel:	30
10.7.2 Koordination bei Mehrfachförderung:	30
10.8 Rückzahlung der Förderung	31
10.9 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	32
10.10. Gerichtsstand	33
10.11 Rechtliche Rahmenbedingungen	33
10.11.1 Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch	33
10.11.2 Innerstaatliche Rechtsvorschriften	34
10.12 Sprachliche Gleichbehandlung	34
10.13 Berichtslegung	34
10.14 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien	34
11. Definitionen zu ausgewählten Schlüsselbegriffen	35
11.1 Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)	35
11.2 Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung	35
11.3 Forschungseinrichtungen bzw. wissenschaftliche Partner	36
11.4 Technische Durchführbarkeitsstudien:	36
11.5 Technologietransfer	36
11.6 Bewertungs- und Entscheidungskriterien	36
11.7 Förderstelle	37

II Allgemeine Bestimmungen

1. Präambel

Forschung und technologische Entwicklung sind maßgebliche Elemente einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und wissensbasierten Gesellschaft. Das Ziel einer weiteren Steigerung dieser Wettbewerbsfähigkeit teilt Österreich mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat von Lissabon am 23. und 24. März 2000 beschlossen haben, die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Der Europäische Rat von Barcelona vom 15. und 16. März 2002 setzte das konkrete Ziel, bis 2010 3% des BIP für Forschung und Entwicklung aufzuwenden. Im Zuge der Halbzeitüberprüfung der Lissabon-Strategie bekräftigte der Europäische Rat vom 22. und 23. März 2005 in Brüssel diese Zielsetzungen. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Investitionen angestrebt werden. Auf nationaler Ebene soll der jeweils spezifische Beitrag zur Erreichung der Ziele von Lissabon und Barcelona festgelegt werden.

Der Ausbau der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung in Tirol bildet einen Schwerpunkt dieses Programms.

Die gegenständlichen Richtlinien sollen es ermöglichen, durch Förderungsmaßnahmen und -programme den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Tirol im internationalen Wettbewerb vorteilhaft zu positionieren. Diese Förderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den dafür notwendigen Strukturwandel in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft voranzutreiben. Basierend auf den gegenständlichen Richtlinien soll mittels Vorhaben, welche von der Grundlagenforschung bis zur experimentellen Entwicklung reichen, vor allem die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren des Innovationssystems gefördert werden. Die mit der Förderung unterstützten Projekte sollen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einen nachhaltigen Effekt für diejenigen Wirtschaftszweige haben, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft besonders beitragen. Auch die Erfüllung gesellschaftlicher Ziele, wie die Gleichstellung von Männern und Frauen, soll erleichtert werden. Dies ist insbesondere für die Erreichung der Barcelona-Ziele von Bedeutung, weil dafür auch die Zahl der Forscherinnen/Forscher erheblich erhöht werden muss.

Ein wesentliches Element der gegenständlichen Fördermaßnahmen ist die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Innovation, Technologietransfer, Kooperation und Qualifikation.

Das Programm zielt auf eine nachhaltige und langfristige Initiierung von Kooperationen und Innovationen in Tirol ab. Wesentlich sind dabei auch der Technologietransfer sowie Kooperationen zwischen universitären Institutionen, und anderen Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen am Standort Tirol.

Insbesondere Kooperationen werden als regionales Entwicklungsinstrument verstanden, da die Wirtschaft Tirols traditionell klein strukturiert ist. Mittelfristiges Ziel des Programms ist daher ein Netzwerk von Pilotprojekten zu schaffen.

In Tirol kommen FuEuI (Forschungs- und Entwicklungs- und Innovations-) Kooperationen häufig nicht zustande, weil es an entsprechenden Strukturen zur Koordinierung von FuEuI Vorhaben fehlt. Neben den im Rahmen dieser Beihilfe geförderten Projekten ist auch die Unterstützung von Koordinierungsstrukturen vorgesehen, die helfen, multizentrische Projekte zu koordinieren, bzw. überhaupt geeignete Projektpartner zu finden, bzw. die notwendige Internationalisierung im Bereich F&E aktiv voranzutreiben.

Die Umsetzung der Fördermaßnahmen erfolgt in drei Programmlinien: Machbarkeitsstudien, Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Translational Research.

Die Richtlinien sollen die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung und Technologieentwicklung erfüllen. Das Ziel ist die ordnungsgemäße und transparente Vergabe dieser Förderungen gemäß EU-Beihilfenrecht.

Förderstelle/Förderungsberatung

Bei der gegenständlichen Förderungsmaßnahme handelt es sich um eine Förderungsaktion des Landes Tirol.

Die Förderstelle ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Sachgebiet Wirtschaftsförderung angesiedelt und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Förderungsentscheidung
- Erstellung der Förderungszusagen und Förderungsvereinbarungen
- Kostenabrechnung
- Auszahlung der Landesförderung und Betreuung einer allfälligen EU-Förderung

Die Standortagentur Tirol übernimmt

- die Förderungsberatung und Begleitung der Projekte,
- die Förderungsservices (Antragseingang, formelle und sachliche Prüfung, Erstellung eines Förderungsvorschlags)
- die inhaltliche Überprüfung der Zwischen- und Endberichte sowie
- die Weiterbetreuung und –entwicklung der Projekte.

2. Förderungsgebiet

Die Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erstreckt sich auf das Tiroler Landesgebiet.¹ Sofern positive regionale Effekte entstehen, sind auch grenzüberschreitende Kooperationen förderbar.

¹ Im Falle einer Co-Finanzierung von einzelnen Projekten aus Mitteln der Europäischen Union sind grenzüberschreitende Kooperationen förderbar beziehungsweise erwünscht.

3. Kumulierung

Verschiedene Maßnahmen dürfen kumuliert werden, sofern sie unterschiedliche förderfähige Kosten betreffen. Handelt es sich um dieselben förderfähigen Kosten, ist eine Kumulierung bei sich teilweise oder vollständig überlappenden Kosten unzulässig, wenn dadurch die zulässige Beihilfehöchstintensität der jeweils zugrunde liegenden beihilfenrechtlichen Bestimmung überschritten wird.

4. Allgemeine Voraussetzungen und Bewertungskriterien

- Der Projektinhalt sollte in Tirol Alleinstellungsstatus haben, jedenfalls müssen aber klare Schnittstellen oder Abgrenzungen zu bestehenden anderen Projekten oder Strukturen ähnlichen Inhalts oder ähnlicher Ausrichtung dargestellt werden.
- Die geplanten Projekte müssen hauptsächlich innerhalb des Fördergebietes verwirklicht werden.
- Die an der jeweiligen Kooperation teilnehmenden Partner müssen wirtschaftlich gesund sein und eine gesicherte Durchführung des Projekts erwarten lassen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Ausfinanzierung des Projekts unter Berücksichtigung der Förderung nach diesen Richtlinien sowie entsprechender Eigenmittel bzw. nicht geförderter Fremdmittel sichergestellt ist.

Im Weiteren werden aufbauend auf die bei den einzelnen Programmlinien genannten Ziele und Bedingungen seitens der Standortagentur Tirol für die Bewertung von Anträgen entsprechende Bewertungsindikatoren herangezogen². Welche dieser im Folgenden genannten Indikatoren in welcher Gewichtung bei der Bewertung der eingereichten Anträge jeweils angewendet werden, orientiert sich am Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms und damit am Charakter des eingereichten Vorhabens. Die Standortagentur Tirol kann im Rahmen dieser Richtlinie darüber hinaus alle notwendigen und relevanten Indikatoren heranziehen, um zu einer objektiven Bewertung eines Antrages zu kommen. Die wesentlichen Bewertungsindikatoren sind (beispielhaft):

Programmlinien ³		TR	MS	F&E
Anreizwirkung und Additionalität				
Anreizwirkung und Additionalität	Additionalität des zu fördernden Vorhabens in Bezug zu bisherigen Aktivitäten/Anreizwirkung der Förderung ⁴	J	J	J
Wissenschaftliche Aspekte				
Wissenschaftliche Exzellenz	Im Zentrum steht hier für die Standortagentur Tirol Exzellenz: Diese spiegelt sich in der Exzellenz und (internationalen) Sichtbarkeit der Forschergruppen und geförderten Vorhaben, der Professionalität der entsprechenden Ansuchen sowie in den Organisations- und	J	N	N

² Als messbare Kenngrößen sind der Beschreibung des geplanten Projektvorhabens, sofern möglich, auch möglichst realistische Einschätzungen dieser Bewertungsthemen vorzulegen

³ TR, Translational Research; MS, Machbarkeitsstudien; F&E, Forschungs- und Entwicklungsprojekte, J/N gibt jeweils an, ob das beschriebene Kriterium für die jeweilige Programmlinie relevant ist.

⁴ Eine besonders eingehende Prüfung des Anreizeffekts erfolgt, wenn ein Antrag von einem Großunternehmen (vgl. Punkt 11.1) eingereicht wird und das zur Förderung eingereichte Vorhaben als marktnah anzusehen ist oder wenn wesentliche Teile der Ausgaben für die (Forschungs- und Entwicklungs-) Kosten des Vorhabens vor der Antragstellung getätigt wurden. Zu Anreizwirkung siehe auch Punkt 5 dieser Richtlinie.

	Managementleistungen der Förderungswerber wider.			
Forschungs- und Entwicklungs-niveau und -intensität	Ein wesentliches Ziel der Fördermaßnahmen der gegenständlichen Richtlinien ist es, das technologische Niveau der unternehmerischen Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu erhöhen. Es werden also (insbesondere im Bereich der unmittelbaren Forschungsprojektförderung) Projekte besonders hoch bewertet, die einen hohen Technologiesprung erwarten lassen und mit hohem, aber noch kalkulierbarem Risiko behaftet sind. Dabei müssen sich das Projekt und die Projektziele und Ergebnisse am (inter)nationalen Stand der Forschung sowie an überregionalen Forschungsschwerpunkten orientieren.	N	J	J
Technische Machbarkeit	Die prinzipielle technische Durchführbarkeit muss in der Projektbeschreibung glaubhaft dargestellt werden können.	N	J	J
IPR, Publikationen				
Publikationen	Anzahl zu erwartender Publikationen von Tiroler Unternehmen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen	J	N	J
Patente	Anzahl zu erwartender Patentanmeldungen von Tiroler Projektpartnern	J	N	J
Innovation				
Innovativer Ansatz	Innovation wird insbesondere im Ausblick auf die Neuheit von geplanten möglichen späteren Anwendungen, Methoden, Technologien oder Prozessen bezogen. Bewertet wird anhand des jeweils geltenden State of the Art und des Neuigkeitsgehalts des Forschungsvorhabens.	J	J	J
Wirtschaftliche Aspekte				
Orientierung auf indirekte Anwendungen	Im Gegensatz zur reinen Forschungsförderung soll mit Hilfe der gegenständlichen Maßnahmen der Verwertungsaspekt in der Grundlagenforschung betont und speziell gefördert werden. Projekte, deren Ergebnisse mittelfristig einer wirtschaftlichen Verwertung	J	N	N

	zugeführt werden können, gelten als besonders förderungswürdig ⁵ .			
Verwertungs- und/oder Vermarktungspotentiale	Das vorgelegte Vorhaben muss den Nutzen in der wirtschaftlichen Verwertung klar erkennen lassen können.	N	J	J
Kosten-Nutzen-Verhältnis	Der zu erwartende wissenschaftliche bzw. wirtschaftliche Nutzen muss den erwarteten Kosten im Sinne einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel entsprechen.	J	J	J
Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor, Wertschöpfungspotentiale	Wie hoch ist das mittelfristig erwartete Marktvolumen regionaler Partner; wie hoch mittelfristig erwartete Umsätze regionaler Partner aus wirtschaftlich verwerteten Projekt-Erkenntnissen	N	J	J
Regionale Aspekte				
Regionale Schwerpunktsetzung	Projekte im Rahmen der gegenständlichen Förderungsmaßnahmen sollen in den jeweiligen Stärkefeldern der Tiroler Wissenschaft bzw. Wirtschaft durchgeführt werden.	J	J	J
Unternehmensgründungen	Mittelfristig zu erwartende Unternehmens(neu)gründungen am Standort Tirol	N	N	J
Beschäftigung	Erwartete Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze in Tirol	N	J	J
Konsortium				
Qualität und Adäquanz des Konsortiums	Entspricht die Qualität des Konsortiums in Hinblick auf die beteiligten Unternehmenspartner und können die Schlüsselunternehmen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf Firmenpartner? Sind entsprechende Möglichkeiten des Technologietransfers gegeben?	N	J	J
Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft,	Sind alle relevanten Kompetenzen im Konsortium integriert, bzw. ergänzen sich die Projektteile sinnvoll? Sind gesamthaft ein Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe	J	J	J

⁵ Beispielhafte Fragen in diesem Zusammenhang sind: Lässt das vorgelegte Forschungsprogramm den Nutzen des regionalen Unternehmenssektors erkennen? Sind entsprechende Möglichkeiten des regionalen Wissens- und Technologietransfers in bestehende und neue Unternehmen geplant? Werden relevante wissenschaftlich-technologische Entwicklungen im regionalen Unternehmenssektor initiiert?

Kohärenz des Konsortiums	von Projekten und signifikante Synergieeffekte zu erkennen? Entspricht das Konsortium dem vorgelegten Forschungsprogramm sowohl im wissenschaftlichen als auch im industriellen Kontext?			
Management und Umsetzung	Sind die konzipierte Organisation und das Management, sowie Ablauf-, Arbeits-Kosten- und Finanzierungspläne den Forschungsplänen, im Sinne einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel, entsprechend? Angemessenheit der Governance Strukturen, der Organisation und des Managements, Ausbaufähigkeit zu Netzwerken.	J	J	J
Bündelung/Ver-netzung von Akteuren zur stärkeren Nutzung von inhaltlichen Synergien	Kommt es zu einer sinnvollen (dem Thema angepassten) Konzentration von Akteuren? Sind bestehende Forschungsarbeiten im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt mit dem Ziel, Komplementarität der Aktivitäten zu erreichen?	J	J	J
Internationale Einbindung	Wie sind die vorhandenen internationalen Kontakte zu bewerten, wie die geplanten? Ist die internationale Orientierung ambitioniert und dem Thema angemessen?	J	J	J
Sonstige Aspekte				
Planung und Organisation	Qualität der Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungspläne.	J	J	J
Wissenstransfer	Sind Mechanismen zur Verbreitung des erworbenen Wissens vorgesehen? Wie ist der Transfer von Wissen innerhalb der Projektpartner organisiert?	J	J	J
Human-ressourcen-Entwicklung	Ist ein Ausbildungsprogramm zur Intensivierung der wissenschaftlich-technischen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen vorgesehen, das mit den Ausbildungszentren im Umfeld sinnvoll abgestimmt ist? Werden Zukunftsperspektiven für das wissenschaftlich-technische Personal etwa in Form von universitärer bzw. betrieblicher Einbindung geschaffen? Inwieweit werden Gender Aspekts berücksichtigt?	J	N	J

5. Anreizwirkung der Förderung

Es ist ein erklärtes Ziel der Förderungspolitik des Landes Tirol, Unternehmen besonders zu unterstützen, wenn diese im Vergleich mit der Vergangenheit zusätzliche und höherwertige Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung setzen und dazu beitragen, das Unternehmen im Vergleich mit dem bisherigen Status oder den bisherigen Aktivitäten dauerhaft auf eine höhere Ebene im Bereich der unternehmerischen Forschung und Entwicklung zu heben. Dies kann sich im Aufbau von Ressourcen und Strukturen, im wissenschaftlichen Niveau der Forschung (Entwicklung) oder in bestimmten Verhaltensweisen (Risikoübernahme, Forschung als Strategie) niederschlagen.

Beispielhaft seien die nachfolgenden Möglichkeiten für additional Effekte genannt:

- Unterscheidet sich das vorliegende Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben im „wissenschaftlichen“ Niveau positiv vom bisherigen Verhalten des Unternehmens?
- Eröffnet das Projekt für das Unternehmen einen neuen Forschungsbereich (eine neue Sparte)?
- Unterscheidet sich das Projekt in seinem Umfang (Kosten) deutlich vom Umfang bisheriger F&E-Projekte des Unternehmens?
- Ist das Projekt ein (erster) Schritt hin zur Übernahme von vergleichsweise mehr Entwicklungsrisiko?
- Lässt sich erwarten, dass durch das Projekt selbst oder in Folge dessen die Forschung und Entwicklung im Unternehmen eine stärkere (und nachhaltige) Verankerung oder strategische Bedeutung erfährt?
- Werden neue Strukturen geschaffen? Beispielsweise durch den Aufbau einer eigenen Forschungs- und Entwicklungsabteilung.
- Wie entwickeln sich die Forschungsausgaben des Unternehmens?
Absolut: Wird das Projekt zu einer Erhöhung der gesamten Forschungsausgaben des Unternehmens beitragen?

Relativ: Wird das Projekt zu einer ansteigenden Entwicklung der Forschungsausgaben des Unternehmens im Verhältnis zum Umsatz oder den Gesamtausgaben beitragen?

- Zeigt die Anzahl von Forschungsbeschäftigten im Unternehmen einen Anstieg?
- Kann das Unternehmen darstellen, dass das Projekt ohne die Förderung weniger ambitioniert ausfallen würde oder es nicht in derselben Zeit hätte durchgeführt werden können?
- Weist das Projekt Mehrkosten aufgrund internationaler Zusammenarbeit aus?
- Liegt für das vorgelegte Projekt Marktversagen vor? Die wichtigsten Argumente dazu finden sich in den Begriffen positive externe Effekte⁶, öffentliche Güter⁷, unvollständige / asymmetrische Informationen⁸ und Versagen von Koordinierung und Netzbildung⁹.

⁶ „Positive externe Effekte / Wissens-spillover: FuEuI schafft oftmals durch die nicht geplante Verbreitung von Wissen Nutzen für die ganze Gesellschaft. Bleibt diese Tätigkeit jedoch dem Markt überlassen, könnten einige Projekte aus privatwirtschaftlicher Sicht unrentabel erscheinen, obwohl sie für die Gesellschaft insgesamt nützlich wären, da gewinnorientierte Unternehmen die externen Folgen ihrer Maßnahmen bei der Entscheidung über den Umfang ihrer FuEuI-Tätigkeit unterschätzen. Deswegen könnten Vorhaben von gemeinsamem Interesse unterbleiben, sofern nicht der Staat eingreift.“ (Europäische Kommission)

III Die Programmlinien

6. Programmlinie 1: Translational Research

6.1 Intention und Ausrichtung

Dieses Programm soll bestehenden exzellenten Forschergruppen die Möglichkeit bieten, ihre Arbeit durch ein mehrjähriges Forschungsprojekt zu vertiefen und zu erweitern. Im Zuge dieses Förderungsprogramms werden größere Forschungsprojekte unterstützt, die der Grundlagenforschung¹⁰ zugerechnet werden können, die aber bereits eine grundlegende Orientierung¹¹ für indirekte Anwendungen¹² aufweisen.

Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit müssen auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht werden oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-source-Software zugänglich gemacht werden.

Typischerweise soll die Arbeit mehrerer Personen über einen mehrjährigen Zeitraum gefördert werden, wobei Konsortien und Netzwerke ebenso wie Einzelansuchen möglich sind.

⁷ „Öffentliche Güter / Wissensspillover: Für die Heranbildung allgemeinen Wissens durch Grundlagenforschung gilt, dass Dritte an der Verwendung dieser Kenntnisse nicht gehindert werden können (öffentliches Gut), wohingegen spezifischeres Wissen beispielsweise im Zusammenhang mit Produktionsprozessen geschützt werden kann, z.B. durch Patente, so dass der Investor einen höheren Erlös auf seine Investitionen erzielt. Um herauszufinden, wie FuEuI am besten gefördert werden kann, muss zwischen der Heranbildung von allgemeinem Wissen und Wissen, das geschützt werden kann, unterschieden werden. Unternehmen neigen dazu, von Dritten stammendes allgemeines Wissen ohne Gegenleistung zu verwenden, und sind daher selten gewillt, dieses Wissen selber zu schaffen. Der Markt kann in diesem Bereich möglicherweise nicht nur ineffizient sein, sondern überhaupt nicht funktionieren. Durch die Schaffung zusätzlichen Grundlagenwissens könnte die gesamte Gesellschaft in sämtlichen Wissensbereichen von der nicht geplanten Wissensverbreitung profitieren. Hierzu kann es erforderlich werden, dass der Staat die Aufnahme von Grundlagenforschung in voller Höhe finanziert.“ (Europäische Kommission)

⁸ „FuEuI ist mit viel Risiko und Ungewissheit verbunden. Wegen unvollständiger und asymmetrischer Information können private Anleger davor zurückschrecken, sinnvolle Projekte zu finanzieren; hoch qualifiziertes Personal erhält möglicherweise keine Kenntnis von Beschäftigungsmöglichkeiten in innovativen Unternehmen. Im Ergebnis kann dies zu einer unzuverlässigen Verteilung von Human- und Finanzressourcen führen, so dass wirtschaftlich wertvolle Vorhaben nicht durchgeführt werden.“ (Europäische Kommission)

⁹ Aus verschiedenen Gründen können Unternehmen an der Koordinierung oder zumindest der Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben und damit an ihrer erfolgreichen Durchführung gehindert werden; dazu zählen Schwierigkeiten bei der Koordinierung von FuE und der Gewinnung geeigneter Partner. Gerade die Koordinierung ist jedoch oft ein guter Mechanismus zur Intensivierung von FuEuI. (Europäische Kommission)

¹⁰ In der Definition von Richtlinienpunkt 11.2 entsprechend Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 RG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Bei der Einstufung der verschiedenen Tätigkeiten stützt sich die Standortagentur Tirol auf ihre eigene Verwaltungspraxis sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs, The Measurement of Scientific and technological Activities, Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development und zieht zur Einstufung Experten aus den entsprechenden Forschungsbereichen bei.

¹¹ Unter „orientierter Grundlagenforschung“ ist jene Grundlagenforschung zu verstehen, die aufbauend auf bereits bestehenden Erkenntnissen mit der Erwartung durchgeführt wird, eine Wissensbasis zu schaffen, um diese einer künftigen Anwendung oder einer anderen künftigen Nutzenstiftung zuzuführen (Definition vgl. auch FWF: Translational Research Programm)

¹² Die damit angesprochene Verwertungsperspektive ist dahingehend zu interpretieren, dass die Forschungsergebnisse patentiert oder publiziert werden sollen. Sie kann auch die Erwartung möglicher indirekter mittel- und langfristiger wirtschaftlicher Verwertungsperspektiven bedeuten. Ebenso kann darunter verstanden werden, dass zu einer gesellschaftlichen Nutzenstiftung beigetragen wird.

Die Finanzierung durch das Land Tirol kann über eine Dauer von maximal drei Jahren erfolgen.

Es gelten die unter Punkt 4 beschriebenen Kriterien zur Auswahl von Projekten.

6.2 Förderungswerber

Förderungswerber können je nach Ausschreibung einzelne wissenschaftliche Einrichtungen¹³ aus Tirol oder Kooperationen von wissenschaftlichen Einrichtungen sein, wobei mindestens 2/3 der Kooperationspartner Tiroler wissenschaftliche Einrichtungen sein müssen.

6.3 Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen.

a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind) inklusive Personal-Gemeinkosten, sofern diese unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen¹⁴;

b) Reisekosten¹⁵

c) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;

d) Kosten für externe Leistungen wie Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;

e) sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen;

¹³ Die Definition von „wissenschaftlicher Einrichtungen“ im Rahmen dieser Richtlinie ist identisch mit der Begriffsbestimmung für „Forschungseinrichtung“ der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in welcher „Forschungseinrichtung“ Einrichtungen bezeichnet wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.

¹⁴ vgl. Punkt 8.4 Personalkosten, Gemeinkosten.

¹⁵ vgl. Punkt 8.7 Reisekosten

6.4 Art und Ausmaß der Förderung

Gefördert werden maximal 100 % der förderbaren Gesamtkosten in Form von Zuschüssen. Die maximale Förderung seitens des Landes Tirol beträgt 100.000,- € pro Jahr. Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre.

6.5 EU-Beihilfenrechtliche Grundlage

Die Förderung der gegenständlichen Programmlinie erfolgt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3).

7. Programmlinie 2: Förderung von F&E Konsortien

Intention und Ausrichtung

Diese Programmlinie gliedert sich in zwei Unterprogramme, wobei sich das erste Unterprogramm mit der Erstellung von Machbarkeitsstudien als mögliche Vorbereitung für nachfolgende kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte befasst. Im zweiten Unterprogramm können die Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingereicht werden. Die Durchführung einer Machbarkeitsstudie ist nicht Voraussetzung für die Einreichung eines F&E Projekts.

Förderungswerber: Kooperationen / Konsortien

Beiden Unterprogrammen ist gemein, dass dort förderbare Projekte von mindestens drei Partnern gemeinsam durchgeführt werden müssen, die sich bereits als Konsortium konstituiert haben. Durch diesen partnerschaftlichen Ansatz soll durch die Nutzung von Synergien und Wissenstransfer die Wettbewerbsfähigkeit der Projektpartner über das Maß von alleine durchgeführten Aktivitäten hinaus erhöht werden.

Diese Programmlinie richtet sich an F&E Konsortien, die aufgrund ihrer zu geringen Größe oder ihres zu geringen Komplexitätsgrades im Rahmen der Kompetenzzentren Programme des Bundes nicht durchgeführt bzw. nicht gefördert werden können, die aber gleichzeitig zu groß oder zu komplex für die Programme im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Tirol sind.

Es gelten die unter Punkt 4 beschriebenen Kriterien zur Auswahl von Projekten.

Für die Zusammensetzung des Konsortiums gilt:

- Mindestens zwei Partner müssen Unternehmen sein, die der Industrie, dem produzierenden Gewerbe oder der produktionsnahen Dienstleistung zugerechnet werden können.
- Zusätzlich muss mindestens eine wissenschaftliche Einrichtung¹⁶ in das Projekt einbezogen werden¹⁷.
- Mindestens ein KMU¹⁸ muss Teil des Konsortiums sein. Zusätzlich gilt, dass höchstens 70% der Kosten von einem einzelnen Unternehmen getragen werden können.
- Mindestens zwei Drittel der Partner müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder im Zuge der Bewilligung der Beihilfe errichten.

¹⁶ vgl. Fußnote 13

¹⁷ Dies kann in Form einer Partnerschaft oder einer Auftragsbeziehung erfolgen.

¹⁸ Definition siehe Punkt 11.1

- Die Konsortien müssen in Form eigener Rechtspersonen, wie dies zum Beispiel Vereine oder GmbHs sind, organisiert sein. Bei Kooperationen mit max. fünf Mitgliedern sind auch Ges.b.R. möglich.
- Die Kooperation muss bei Antragsstellung ein Konzept über das nachhaltige Bestehen der Kooperation vorlegen.
- Mitglieder der Konsortien können natürliche Personen, juristische Personen (wie insbesondere Vereine, Kapitalgesellschaften, Universitäten gemäß § 6 Universitätsorganisationsgesetz 2002, Selbstverwaltungskörper, Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen) oder Personengesellschaften sein.
- Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die innerhalb der Bundes- und Landesverwaltung stehen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

7.1 Unterprogramm Machbarkeitsstudien

Bei Tirols Unternehmen besteht ein reiches Ideenpotenzial für neue Produkte und Innovationen. Diese werden aber oft nicht realisiert, weil Unsicherheit über die Möglichkeiten zur Problemlösung und über die Machbarkeit besteht. Mit einer Machbarkeitsstudie kann idealerweise ein Grundstein zu konkreten F&E-Projekten gelegt, unrealistische Ideen können frühzeitig erkannt werden und Wissen von externen Technologien wird nutzbar gemacht. Eine hier förderbare Machbarkeitsstudie ist als Vorstufe für Projekte im Sinne der Programmlinie 7, Unterprogramm 7.2 „F&E-Projekte“ zu sehen.

Im Fokus der Machbarkeitsstudien, die gemeinsam mit Forschungsinstituten und anderen qualifizierten Instituten erstellt werden können, stehen

- das Aufzeigen von technischen Lösungsmöglichkeiten für Ideen
- Studien zur (technischen) Machbarkeit der Ideen (proof of concept)
- Studien zur wirtschaftlichen Umsetzbarkeit eines geplanten Vorhabens¹⁹

Die Studie muss zumindest folgenden Inhalt und Umfang haben:

- Aufgabe – Problemstellung
- technische Angaben bzw. Vorgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Kosten- / Nutzenabschätzung)
- Ziel und Rahmen sowie Umfang der Untersuchung
- Lösungsansätze – Lösungsalternativen
- durchgeführte Versuche, Aufbauten bzw. Anordnungen
- Realisierungsabschätzung

¹⁹ Machbarkeitsstudien, die ausschließlich Marktaspekte untersuchen, können nicht gefördert werden.

7.1.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen, wobei sowohl Kosten für extern Beauftragte, als auch Kosten für intern durchzuführende Machbarkeitsstudien als förderbar gelten.

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit der Machbarkeitsstudie beschäftigt sind) inklusive Personal-Gemeinkosten²⁰
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Machbarkeitsstudie dienen;
- sonstige Betriebskosten insbesondere Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Durchführung der Machbarkeitsstudie unmittelbar entstehen;

7.1.2 Art und Ausmaß der Förderung

- Gefördert werden maximal 50 % der förderbaren Gesamtkosten in Form von Zuschüssen.
- Die maximale Förderung seitens des Landes Tirol beträgt 50.000,- €.
- Der Förderzeitraum beträgt maximal 1 Jahr.

7.1.3 Spezielle Kriterien

Neben den unter Punkt 4 genannten Auswahlkriterien für Projekte, die im Rahmen dieser Programmlinie durchgeführt werden, gelten folgende zusätzliche spezielle Kriterien.

- Wissenszuwachs: Als wesentliches Auswahlkriterium für die gegenständliche Programmlinie gilt der Wissenszuwachs für die Projektpartner im Sinne der Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für den Start eines weiterführenden Forschungs- und Entwicklungsprojekts.
- Nachhaltigkeit und Verwertungsmöglichkeiten in der Fragestellung. In geförderten Projekten muss neben der Untersuchung zur Durchführbarkeit eines Projekts auch die weiterführende Strategie erarbeitet werden, falls die Machbarkeitsuntersuchung ein positives Ergebnis im Sinne einer Fortführbarkeit des Projekts ergibt.
- Humanressourcenentwicklung, Beschäftigungseffekte²¹,

7.1.4 Beihilfenrechtliche Grundlage

Das Programm unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen²² in der jeweils geltenden Fassung bzw. den Bestimmungen eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes vollinhaltlich.

²⁰ vgl. Punkt 8.4 Personalkosten, Gemeinkosten

²¹ Vgl. Punkt 4

²² Amtsblatt der Europäischen Union NR. L 379 vom 28.12.2006;

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_379/l_37920061228de00050010.pdf

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf nach dieser Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen²³.

7.2 Unterprogramm Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Ziel dieser Programmlinie ist die Erhöhung der regionalen Quote für Forschung und Entwicklung sowie die Intensivierung der Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, sowie die verstärkte industrielle Umsetzung von Forschungsergebnissen.

Im Rahmen dieser Programmlinie werden kooperative Projekte gefördert, die ihrerseits den nachhaltigen Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen innerhalb des Förderungsgebietes bewirken.

Konkret werden mit dieser Programmlinie im Zuge von Ausschreibungen²⁴ mehrjährige kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E Projekt) gefördert, die von F&E Konsortien (siehe Punkt 7 „Antragsteller“) partnerschaftlich durchgeführt werden. Förderbare Projekte müssen den inhaltlichen Definitionen der „Industriellen Forschung“, in der die Entwicklung von Prototypen ausgenommen ist, oder der „Experimentellen Entwicklung“ entsprechen²⁵, und zu mittel- oder unmittelbaren Produkt- oder Verfahrensinnovationen führen, für die bereits eine grundlegende wirtschaftliche Umsetzungsstrategie dargestellt werden kann, aus der sich eine unmittelbare ökonomische Wertschöpfung in Tirol erwarten lässt.

7.2.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen.

- a.) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind); inklusive Personal-Gemeinkosten, sofern diese unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen²⁶;
- b.) Reisekosten²⁷
- c.) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;

²³ Dieser Text stellt nur einen der Orientierung dienenden Auszug aus dem vollständigen Text der Verordnung und der Empfehlung der Kommission dar, die auf der Homepage der Europäischen Union und der Standortagentur Tirol zur Verfügung gestellt werden.

²⁴ siehe Punkt 9 dieser Richtlinie

²⁵ Definitionen siehe Punkt 11.2. Wenn im eingereichten Projekt Elemente der Grundlagenforschung auftreten, werden diese im Rahmen des vorliegenden Förderungsprogramms nach den Regeln der Industriellen Forschung gefördert. Bei der Einstufung der verschiedenen Tätigkeiten stützt sich die Standortagentur Tirol auf ihre eigene Verwaltungspraxis sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs, The Measurement of Scientific and technological Activities, Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development und zieht zur Einstufung Experten aus den entsprechenden Forschungsbereichen bei.

²⁶ vgl. Punkt 8.4 Personalkosten, Gemeinkosten.

²⁷ vgl. Punkt 8.7 Reisekosten

- d.) Kosten für externe Leistungen wie Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- e.) Kosten die im Zusammenhang mit dem Schutz der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten für KMU entstehen²⁸
- f.) sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen;

7.2.2 Art und Ausmaß der Förderung

- Gefördert werden maximal 45% der förderbaren Gesamtkosten in Form von Zuschüssen (ausgenommen Projektteile, die der experimentellen Entwicklung zugerechnet werden und von Großunternehmen getragen werden; für diese Projektteile gilt eine Obergrenze von 40%).
- Im Unterprogramm Forschungs- und Entwicklungsprojekte (K-Regio) werden, unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Bestimmungen des Beihilfenrechtes gemäß Art 87 f des EG-Vertrages, Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit bezüglich der maximalen Förderung nicht länger wie Unternehmen behandelt. Für Forschungseinrichtungen liegt daher hierfür in diesem Programm die maximale Förderquote im Bereich der Personalkosten bei 100% der förderbaren Kosten. Gemeinkosten können von Forschungseinrichtungen nicht mehr geltend gemacht werden. Das Land Tirol beruft sich bei dieser Änderung auf Artikel 4, Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.
- Die Förderung beträgt maximal 300.000,- € pro Jahr. In besonders begründeten Einzelfällen²⁹ kann diese maximale Förderhöhe überschritten werden.

²⁸ Diese Kosten gelten nach den Bestimmungen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gem. Art. 33 „Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte“, als förderbar. Die maximalen Intensitäten orientieren sich an den Intensitäten der zugrunde liegenden Forschungs- und Entwicklungsstufe. Förderfähige Kosten sind: a) sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts; b) die Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten; c) zur Aufrechterhaltung des Schutzrechtes während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallende Kosten, selbst wenn diese nach der Erteilung des Rechtes entstehen. Diese Kosten gelten nur für KMU als förderbar.

²⁹ Liegen Projekte mit besonderer regionaler Relevanz vor, in denen insbesondere Tiroler Großbetriebe eingebunden sind, kann die maximale Förderhöhe auf 700.000,- pro Jahr angehoben werden. In diesen Fall muss im geplanten Projekt ein über die Anforderungen der Bewertungskriterien gemäß Punkt 4 hinausgehender, signifikanter, nachhaltiger Ausbau der F&E Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen, wie etwa durch Errichtung von F&E Headquarters in Verbindung mit entsprechenden Investitionen in Infrastruktur und Humankapital erkennbar sein. Das geplante Projekt muss einen wesentlichen Beitrag zur dauerhaften Standortsicherung der beteiligten Unternehmen erkennen lassen.

- Die Förderung kann zum Teil auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirol 2007-2013“ gewährt werden.
- Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre.
- Die Projektkosten sind in Arbeitspakete³⁰ zu gliedern³¹ und alle Kosten sind dem jeweils kostentragenden Mitglied des Konsortiums zuzuordnen.
- Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden, auch bei einem Kooperationsvorhaben.
- Kosten für den Erwerb von gewerblichen Schutzrechten von KMU werden gefördert, wenn ihre Beihilfenintensität nicht über die Intensität hinausgeht, bis zu der FuE-Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten in Betracht gekommen wäre, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben. Im Rahmen dieser Richtlinie liegt die maximale Beihilfeintensität immer bei 45% der förderbaren Kosten.

7.2.3 Spezielle Kriterien

Neben den unter Punkt 4 genannten Auswahlkriterien für Projekte, die im Rahmen dieser Programmlinie durchgeführt werden gelten folgende zusätzliche spezielle Kriterien.

- Nachhaltiger Aufbau von Forschungsinfrastrukturen innerhalb des Förderungsgebietes
- Humanressourcenentwicklung, Beschäftigungseffekte³²

7.2.4 EU-Beihilfenrechtliche Grundlage

Die Förderung der gegenständlichen Programmlinie erfolgt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3).

8. Kostenanerkennung

8.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus Mitteln des Landes Tirol und des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

8.2 Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit

³⁰ Der Antrag ist in ergebnisorientierte Arbeitspakete zu gliedern. Jedes Arbeitspaket muss mit einem überprüfbareren Teilergebnis („Meilenstein“) enden, das im Zuge der Projektabrechnung dokumentiert und vorgelegt werden muss. Es muss bereits bei der Antragstellung klar gestellt werden, wie das Erzielen eines Teilergebnisses überprüft werden kann.

³¹ Die Einstufung in Grundlagenforschung, Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung erfolgt auf der Ebene von Arbeitspaketen. Unterschiedliche Arbeitspakete innerhalb eines Gesamtprojekts können durchaus unterschiedliche Zuordnungen aufweisen. Die Basisintensität über das gesamte Projekt ist daher der gewichtete Mittelwert.

³² Vgl. Punkt 4

Projekte dürfen nicht vor Einreichen des Förderantrags begonnen werden.³³ Es können nur Kosten anerkannt werden, die nach Einlangen des Förderungsantrags entstanden sind. Die Dauer der Projekte ist in der Projektbeschreibung festzulegen. Die Projektlaufzeit ist in den einzelnen Programmlinien definiert kann nach schriftlichem Ansuchen um maximal zwölf Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Darüber hinaus gehende Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderungsansuchens.

8.3 Grundsätzliche Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten

- a. In den Förderungsprogrammen förderungsfähige Kosten sind ausschließlich die unter 6.3, 7.1.1, bzw. 7.2.1 definierten Kostenarten.
- b. Es werden ausschließlich zusätzliche, tatsächlich anfallende, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben stehende, vom Förderungswerber zu tragende und durch ihre tatsächliche Zahlung nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt. Die tatsächliche Zahlung ist durch entsprechende Belege und Kontoauszüge bzw. Bestätigungen der einzelnen Rechtsträger (Sozialversicherung, Finanzamt, Gemeinde, ...) nachzuweisen. Bei Abrechnung von Personalkosten ist dies weiters durch einzelne Lohnkontostammlblätter und einzelne Lohnzettel nachzuweisen.
- c. Es können nur Nettokosten (exkl. Umsatzsteuer, Rabatten und Skonti) einbezogen werden. Sofern der/die Förderungswerber nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist/sind und somit die Umsatzsteuer tatsächlich von ihm/ihnen zu tragen ist, kann diese in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden. Eine entsprechende Bestätigung ist in diesem Fall vorzulegen.
- d. Für eine Anerkennung der Kosten gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit. Kosten werden nur bis zu einem als ortsüblich anerkannten Ausmaß in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- e. Unternehmensinterne Kosten sowie zwischen verbundenen Unternehmen weiterverrechnete Kosten sind lediglich in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge zuschussfähig; externe Kosten müssen durch die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnungen belegt werden.
- f. Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind Kosten,
 - die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
 - die vor der Einreichung entstanden sind,
 - die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderfähig gelten.
- g. Für die Förderfähigkeit von Kosten gelten die Subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in der geltenden Fassung.

8.4 Personalkosten

³³ Vgl. Art. 8 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

8.4.1 Personalkosten von Unternehmen

Personalkosten für angestellte Mitarbeiter werden auf Basis der Bruttogehälter zuzüglich gesetzlicher Sonderzahlungen sowie direkter Gehaltsnebenkosten und zuzüglich Gemeinkosten errechnet. Personalkosten gehen in die Bemessungsgrundlagen ein, wenn alle in Punkt 8.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind.

Folgende Kostenbestandteile sind die Basis zur Berechnung der Personalkosten:

- Bruttogehalt inklusive gesetzlicher Sonderzahlungen sowie direkter Gehaltsnebenkosten.
- Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen, die dem Gehalt weder unmittelbar noch regelmäßig zuordenbare Sonderzahlungen darstellen, sowie Abfertigungen können hier nicht in Ansatz gebracht werden.
- Gemeinkosten werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 20 % zum Bruttogehalt inkl. direkte Gehaltsnebenkosten berücksichtigt und umfassen insbesondere anteilige Verwaltungs-, Energie- und Instandhaltungskosten sowie anteilige Kosten für Betriebsmittel und -räumlichkeiten.

Für die Berechnung des Stundensatzes von angestellten, am zu fördernden Vorhaben mitarbeitenden Mitarbeiter sind folgende Berechnungsformeln anzuwenden:

Personalkosten	Bruttogehalt zuzüglich direkte Gehaltsnebenkosten zuzüglich 20 % Gemeinkosten
Jahresarbeitsstunden	Wahlweise anzusetzen: effektiv geleistete Jahresarbeitsstunden (abzüglich Urlaub, Krankenstände, Feiertage, ...) oder pauschal 2200 Jahresarbeitsstunden
Stundensatz	Personalkosten dividiert durch Jahresarbeitsstunden
Förderungsfähige Personalkosten	Stundensatz multipliziert mit den geleisteten Projektstunden

8.4.2 Personalkosten von Forschungseinrichtungen

Personalkosten für Projektmitarbeiter in Forschungseinrichtungen werden auf Basis der entstandenen IST-Kosten anerkannt. Als Förder-Obergrenze gelten die gültigen Regelungen des jeweiligen Kollektivvertrages bzw. die jeweils gültigen FWF Personalkostensätze.

Diese Personalkosten werden zu maximal 100 Prozent vom Land Tirol finanziert. Gemäß Punkt 8.3 b. können ausschließlich zusätzliche Personalkosten gefördert werden. Gemeinkosten können von Forschungseinrichtungen nicht angesetzt werden. Personalkosten gehen in die Bemessungsgrundlagen ein, wenn alle in Punkt 8.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind.

8.5 Kosten für externe Leistungen

Kosten für externe Leistungen sind die von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens an den Förderungswerber weiterverrechneten Kosten, sofern diesen Kosten nicht die Anschaffung von Investitionsgütern oder Rechten an fremdem geistigem Eigentum zugrunde liegen, also bspw. Beratungs- und Schulungskosten, Kosten zum Schutz von eigenem geistigem Eigentum, Kosten für andere Dienstleistungen etc.

Auf Rechnungen bzw. Honorarnoten müssen die verrechneten Leistungen genau beschrieben und beispielsweise in Stunden und Stundensatz genau determiniert sein. Für Kosten von externen Leistungen ist der Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen – insbesondere auch in Bezug auf die Angemessenheit der Kosten (z.B. Vergleichsanbote) im Zuge der Berichtslegung zu erbringen. Die Kosten solcher Leistungen gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 8.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind.

8.6 Investitionen in Instrumente und Ausrüstung sowie geistiges Eigentum

Die im Folgenden definierten Anschaffungskosten für Sachinvestitionen und für Rechte an fremdem geistigem Eigentum können unter den nachfolgend genannten Bedingungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden³⁴:

8.6.1 Sachkosten

Sachkosten im Sinn dieser Richtlinie umfassen langfristig³⁵ nutzbare Güter zur Produktion bzw. Leistungserbringung, welche in der Bilanz als Sachanlagevermögen ausgewiesen und in der Regel über den Nutzungszeitraum abschreibbar sind.

Deren Anschaffungskosten gehen – mit Ausnahme von Anschaffungskosten für Grundstücke, Gebäude und Kraftfahrzeuge sowie für reine Ersatzinvestitionen – in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 8.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind. Werden diese Investitionen nicht in ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gelten nur die Abschreibungskosten als förderbar, die der Dauer des Forschungsvorhabens entsprechen, wie sie gemäß der üblichen Buchhaltungspraxis berechnet wird. Ebenso kann nur der im Projekt genutzte Anteil einer Investition gefördert werden, wenn die Investition auch für andere Zwecke genutzt wird.

Werden Sachinvestitionsgüter im Weg einer Mietvereinbarung angeschafft, so sind die jeweils anteiligen Mietaufwendungen zuschussfähig.

Im Fall einer Leasing-Vereinbarung werden Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit anteilig unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in die Bemessungsgrundlage einbezogen, wenn alle in Punkt 8.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind.

³⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Finanzanlagen gehen nicht in die Bemessungsgrundlage ein

³⁵ Als Richtwert für die Langfristigkeit wird in der Regel von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren ausgegangen. Die Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter sind jedenfalls nicht einbeziehbar.

8.6.2 Rechte an geistigem Eigentum (IPR)

Rechte an geistigem Eigentum umfassen langfristig nutzbare, für die Produktion bzw. Leistungserbringung erforderliche Rechte an geschütztem, fremdem, geistigen Eigentum, welche in der Bilanz als Immaterielles Vermögen ausgewiesen sind.

Deren Anschaffungskosten gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 8.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind

Werden Rechte an geistigem Eigentum im Weg von Lizenz-, Miet- oder Leasing-Vereinbarungen angeschafft, können die anteiligen Lizenz-, Miet- oder Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn alle in Punkt 8.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind.

8.7 Reisekosten

Reisekosten im Sinn dieser Richtlinie umfassen Kosten für die An- und Abreise zum sowie Nächtigungskosten am Zielort, sofern die Reise im Auftrag und auf Rechnung des/der Förderungswerber durchgeführt wird. Kosten für Verpflegung, Diäten und andere mit der Reise in Zusammenhang stehenden Nebenkosten können nicht einbezogen werden.

Für die An- und Abreise ist das jeweils günstigste, dem Zweck und dem Ziel der Reise entsprechende Verkehrsmittel zu wählen³⁶. Für die Nächtigung am Zielort können Kosten von maximal € 150,- pro Übernachtung einbezogen werden.

Im Fall der Nutzung eines KFZ ist ein Fahrtenbuch vorzulegen und das amtliche Kilometergeld anzusetzen. Park- und Mautkosten sind in diesem Fall nicht mehr förderbar

Reisekosten sind nur bis zum Ausmaß von 20 % der jeweiligen Gesamtkosten eines zur Förderung eingereichten Vorhabens in die Bemessungsgrundlage einbeziehbar.

³⁶ Im Fall der Nutzung eines KFZ ist ein Fahrtenbuch vorzulegen und das amtliche Kilometergeld anzusetzen.

IV. Förderungsverfahren

9. Aufforderung zur Einreichung von Anträgen

Das Land Tirol fordert im Wege der Standortagentur Tirol zur Einreichung von Förderungsansuchen - nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip - auf. In der Programmlinie 7.1 können laufend Anträge eingereicht werden. In den Programmlinien 6 sowie 7.2 erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen spätestens ein Monat vor Beginn der Einreichfrist. Die Ausschreibungen finden im Bedarfsfall statt, üblicherweise jedoch einmal pro Jahr. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und gegebenenfalls die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen werden mit der Aufforderung bekannt gegeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen wird elektronisch auf der Website der Standortagentur Tirol und des Landes Tirol veröffentlicht. Der Förderungswerber hat beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung im Wege der Standortagentur Tirol ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen.

Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten. Die Standortagentur Tirol oder das Sachgebiet Wirtschaftsförderung kann auf Verlangen zusätzliche Unterlagen fordern, die in Hinblick Nachvollziehbarkeit, Plausibilität und Konkretisierung des Vorhabens notwendig sind. Solche Unterlagen sind beispielsweise Lebenslauf, Publikationen, Kooperationsvereinbarungen, Verträge oder ähnliches.

9.1 Einreichung des Förderansuchens

Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars mit den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung im Wege der Standortagentur Tirol, Kaiserjägerstraße 4a, 6020 Innsbruck einzureichen.

Neben dem Antragsformular sind weitere Unterlagen erforderlich:

- eine genaue Beschreibung des Projektes, in der alle inhaltlichen und organisatorischen Details dargestellt sind;
- das Kooperationsübereinkommen bzw. ein Entwurf;
- detaillierte Kostenaufstellung und Finanzierungsplan,
- wenn zutreffend: Gesellschaftsvertrag, Vereinsstatut, etc.;
- wenn zutreffend: Auszug aus dem Firmenbuch bzw. Vereinsregister, etc.;
- allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen;
- bei Unternehmen: Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre der beteiligten Unternehmen;

- Darstellung der bisherigen Technologieaufwendungen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerber.

9.2 Prüfung/ Bewertung

Wurde das Ansuchen richtliniengemäß eingebracht und von der Geschäftsführung der Standortagentur Tirol geprüft, gibt das Kuratorium der Standortagentur Tirol auf Basis des Förderungsvorschlags der Geschäftsführung eine Empfehlung zur Vergabe von Fördermitteln an die Tiroler Landesregierung ab.

Die Standortagentur Tirol kann zur sachlichen Beurteilung der zu unterstützenden Maßnahmen bzw. Projekte externe Gutachter bzw. Sachverständige beiziehen, die verpflichtet sind, über alle im Zuge dieser sachlichen Beurteilung zur Kenntnis erhaltenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren. Ein Förderungswerber kann vor Beginn der Bewertung einmalig bestimmte Personen oder Institutionen namentlich von der Beurteilung des Antrages ausschließen, wenn er bei diesen das Vorliegen von Befangenheitsgründen im Sinn des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vermutet – der Förderungswerber muss diese Vermutung begründen.

Alle grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Förderungsansuchen werden von der Geschäftsführung der Standortagentur Tirol klassifiziert, gewichtet, gegebenenfalls gereiht und dem Kuratorium der Standortagentur Tirol vorgelegt.

Die Standortagentur prüft die Förderungsanträge auf ihre formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können inhaltliche und formale Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr verbessert werden.

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung prüft die Förderungsanträge auf ihre Eignung zur EFRE-Kofinanzierung.

9.3 Förderungsentscheidung

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung bereitet die zur Förderung empfohlenen Fälle zur Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung vor.

Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung und wird auf Grundlage der Empfehlung des Kuratoriums der Standortagentur Tirol einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Förderungsnehmer vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

10. Abwicklung der Förderung

10.1 Ansuchen/Förderungsvoraussetzungen/Förderungsausschluss

1. Eine Förderung darf nur auf Grund eines Ansuchens des Förderungswerbers gewährt werden.
2. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen der Standortagentur Tirol und/oder dem Land Tirol keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen die Standortagentur Tirol und/oder dem Land Tirol aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen der Standortagentur Tirol und/oder dem Land Tirol ist ausgeschlossen.
3. Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen können nur gewährt werden, wenn
 - die Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Vorhabens gegeben ist;
 - die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist;
 - die Eigenmittel des Förderungswerbers in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Förderung stehen;
 - der Förderungswerber nach seiner Person (Firma), Berufsausübung und Betriebsführung einer Förderung würdig ist (Förderungswürdigkeit) und über ein entsprechendes fachliches Wissen und Können verfügt;
 - die Existenz des Förderungswerbers (sein Unternehmen, Betrieb usw.) durch die Förderung erhalten und gesichert wird (Förderungsfähigkeit).
4. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - sich ein Förderungswerber in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet;³⁷
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.
5. Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

³⁷ Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Gegenwärtig: ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.) werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.

10.2 Förderungszusage/Förderungsvereinbarung

Die Förderungszusagen und -vereinbarungen werden auf Basis positiver Förderungsentscheidungen seitens der Tiroler Landesregierung vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung erstellt.

10.3 Förderungsgewährung/Förderungserklärung

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat der Förderungswerber sich insbesondere zu verpflichten,

1. die vom Land Tirol und seitens der EU erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
2. einer Verwendung bzw. Veröffentlichung von Daten zu Marketingzwecken nach Absprache mit dem Fördergeber zuzustimmen;
3. einer eventuell eintretenden Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

10.4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach, dass bei der geringsten finanziellen Belastung des Landes Tirol der größtmögliche Nutzeffekt für den Standort Tirol erzielt wird.

10.5 Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung zu berichten. In der Förderungsvereinbarung können Teil- bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden. Nach Abschluss des Fördervertrags erfolgt eine Vorauszahlung von Fördermitteln, deren widmungsgemäße Verwendung im ersten folgenden Bericht nachzuweisen ist. Weitere Auszahlungen und Teilraten richten sich nach den vertraglich vereinbarten Berichtsintervallen.

Die Auszahlung der Landesförderung und Betreuung einer allfälligen EU-Förderung erfolgt durch die Abteilung Wirtschaft und Arbeit.

Im Falle von mehreren Fördernehmern gemäß 6.2 und 7. haben die Fördernehmer einen „Lead Partner“ mit nachfolgenden Leistungen zu beauftragen: Verwaltung und Weiterleitung der Fördermittel, Erbringung der Berichtspflichten für die anderen Fördernehmer, nicht für das Land Tirol. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt vom „Lead Partner“ dementsprechend direkt an den jeweiligen Auftraggeber.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung durch eine mittels Originalbelegen nachweisbaren Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung

zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben erbracht werden. Die tatsächliche Zahlung ist durch entsprechende Belege und Kontoauszüge bzw. Bestätigungen der einzelnen Rechtsträger (Sozialversicherung, Finanzamt, Gemeinde, ...) nachzuweisen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, soweit die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnehin zulässig ist.

Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen. Bei einer Gesamtförderung hat der zahlenmäßige Nachweis jedenfalls zusätzlich alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers zu umfassen.

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

10.6 Förderungsbedingungen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.

2. Der Förderungswerber hat gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

- Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der von der Förderstelle gewünschten Form zu erbringen.
- Den Organen oder Beauftragten des Landes Tirol beziehungsweise der Abwicklungsstelle (z.B. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen (bis 31.12.2022) und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

Der Förderungsverpflichtungszeitraum wird im Fördervertrag für den einzelnen Förderfall festgelegt.

3. Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue oder

zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

4. Im Falle einer Förderungsgewährung muss der Fördernehmer im Rahmen aller das geförderte Vorhaben berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Landes Tirol“ („und des EFRE“ – im Rahmen des K-Regio-Programmes), das Logo des Landes Tirol (sowie das EU-Logo - im Rahmen des K-Regio-Programmes), wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist, bekanntgeben.

10.7 Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung

Der Förderungswerber ist zur Angabe sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erhaltener und bereits zugesprochener, künftig zu erwartender Förderungen verpflichtet.

10.7.1 Erhebung der gesamten Förderungsmittel:

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben, welche Förderungen aus öffentlichen und EU-Mitteln der Förderungswerber für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Insbesondere ist auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einer Bundeseinrichtung oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

10.7.2 Koordination bei Mehrfachförderung:

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung kann im Wege der Standortagentur Tirol im Zuge der Antragstellung den Förderungswerber auffordern, bestehende ähnliche Vorhaben bekannt zu geben. Bei Verdacht auf Mehrfachförderung erfolgt eine Koordination mit der jeweils zuständigen anderen Förderungseinrichtung zur Klärung der Beziehung der Projekte zueinander und Festlegung der zulässigen Förderungshöhe.

Wurde ein Vorhaben durch mehrere Förderungseinrichtungen gefördert, hat - im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises - die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Förderungseinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen. Die Förderstelle überprüft die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Förderungseinrichtungen vorzunehmen.

10.8 Rückzahlung der Förderung

1. Der Förderungsnehmer hat sich im Rahmen der Förderungserklärung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- a. die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- b. der Förderungsnehmer die Standortagentur Tirol/das Sachgebiet Wirtschaftsförderung über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert hat,
- c. der Förderungsnehmer die Zuwendung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat,
- d. der Förderungsnehmer Auflagen oder Bedingungen der abgeschlossenen Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Voraussetzungen nachträglich entfallen,
- e. der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft worden ist,
- f. der Förderungsnehmer das Unternehmen oder den Betrieb, in dem die unterstützten Investitionen getätigt werden, vor Abschluss des Vorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes veräußert oder sonst die unterstützten Investitionen Dritten überlässt,
- g. der Förderungsnehmer die Zustimmung zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz schriftlich widerruft,
- h. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- i. das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde, das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person des Förderungsnehmers eintritt. Ausgenommen sind der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Sachgebietes Wirtschaftsförderung auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 4% über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1.Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, idgF) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Zinsenformel: $(\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}) / 36500$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

10.9 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn betreffenden Daten, die im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i.S.d. § 7 DSchG 2000, insbesondere

- eine automationsunterstützten Verarbeitung oder
- einer Übermittlung an
 - den Landesrechnungshof oder anderen Organen oder Einrichtungen
 - Organe oder Einrichtungen, insbes. Förderungsstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union

erforderlich sind.

Insbesondere verpflichtet sich der Förderungswerber hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG und hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG zu erteilen; dies insbesondere durch Unterfertigung der ihm vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung übermittelten Urkunden.

Der Förderungswerber hat das Recht, seine Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Förderstelle Sachgebiet Wirtschaftsförderung eingestellt. Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

Des Weiteren werden gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1828 der Kommission vom 8. Dezember 2006 im Zusammenhang mit den Informations- und Publicitätsmaßnahmen das Verzeichnis der Begünstigten, die Bezeichnung der Vorhaben und der Betrag der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer und anderer Form veröffentlicht.

10.10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Landesgericht in Innsbruck vorzusehen, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

10.11 Rechtliche Rahmenbedingungen

10.11.1 Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, dieses Zusatzdokumentes und gegebenenfalls aufgrund eines, im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens bekannt gemachten Ausschreibungstextes.

Bei allen Programmen der Richtlinie wird explizit auf die jeweilige EU-Rechtsgrundlage verwiesen. Dabei handelt es sich - sofern nicht allgemeine Maßnahmen gefördert werden – um folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. den etwaig an deren Stelle tretende Rechtsakte:

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Verordnung (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der geltenden Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der geltenden Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 in der geltenden Fassung

Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in der geltenden Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Etwaige Änderungen werden von der Kommission unter

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/newreg10713_de.htm

verlautbart.

Soweit in dieser Richtlinie auf Rechtsgrundlagen verwiesen wird, ist stets deren Text verbindlich; etwaige in dieser Richtlinie gegebene geraffte Darstellungen dieser Rechtsquellen dienen lediglich einer unverbindlichen Vorab - Information

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Richtlinien nicht begründet.

10.11.2 Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

10.12 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (Freistellungsverordnungen der EU) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinien ist auf geschlechtsneutrale Formulierung zu achten.

10.13 Berichtslegung

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit wird der Europäischen Kommission zur gegenständlichen Richtlinie Jahresberichte vorlegen, die den Bestimmungen von Art. 11 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung entsprechen.

10.14 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 1.1.2011 in Kraft und sind bis zum 31.12.2013 gültig.

11. Definitionen zu ausgewählten Schlüsselbegriffen

11.1 Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)

„Kleine und mittlere Unternehmen“, „kleine Unternehmen“ und „mittlere Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 oder jeder anderen Verordnung, durch die diese Verordnung ersetzt wird, in Verbindung mit der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der Kleinen und Mittleren Unternehmen³⁸ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Größenklasse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Diese Klassifizierung gilt für unabhängige Unternehmen und gibt die aktuellen Werte im April 2007 wieder. Sie stellt nur einen der Orientierung dienenden Auszug aus dem vollständigen Text der Verordnung und der Empfehlung der Kommission dar, die auf der Homepage der Europäischen Union und der Standortagentur Tirol zur Verfügung gestellt werden.

Unternehmen, die nicht als KMU eingestuft werden können, gelten als große Unternehmen.

11.2 Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung³⁹

1. Grundlagenforschung bezeichnet gemäß Art. 30 Ziffer 2. der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

2. Industrielle Forschung bezeichnet gemäß Art. 30 Ziffer 3. der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen.

3. Experimentelle Entwicklung bezeichnet gemäß Art. 30 Ziffer 4. der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die

³⁸ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 20.5.2003, Seite 36 ff.

³⁹ Definitionen nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Bei der Einstufung der verschiedenen Tätigkeiten stützt sich die Standortagentur Tirol auf ihre eigene Verwaltungspraxis sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs, The Measurement of Scientific and technological Activities, Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development und zieht zur Einstufung Experten aus den entsprechenden Forschungsbereichen bei.

Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen, Schemata oder Entwürfen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Diese Tätigkeiten können die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial umfassen, soweit sie nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sind ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

11.3 Forschungseinrichtungen bzw. wissenschaftliche Partner

Unter Forschungseinrichtungen bzw. wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen verstanden.

11.4 Technische Durchführbarkeitsstudien:

Vorstudien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit industrieller Forschungstätigkeiten oder für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten.

11.5 Technologietransfer

Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen für Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

11.6 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Dienen zur Beurteilung und Reihung oder Klassifizierung der Förderungsansuchen; stellen Bedingungen dar, welche erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten.

11.7 Förderstelle

Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung.